VERORDNUNG (EWG) Nr. 1466/69 DES RATES

vom 23. Juli 1969

betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1)

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 5 und 6 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung vorgesehen; für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Voraussetzung für diese Sonderregelung ist bei Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II die Einhaltung eines Mindestangebotspreises; für die Ermittlung der Angebotspreise im Hinblick auf den Vergleich mit dem Mindestpreis empfiehlt es sich, Vorschriften vorzusehen, die denjenigen entsprechen, die für die Ermittlung des cif-Preises im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (3), erlassen worden sind.

Liegt der günstigste Angebotspreis für Olivenöl der Tarifnummer 15.07 A II unter dem Mindestangebotspreis, so muß der Zeitraum, in dem die für dritte Länder geltende, um den in Artikel 5 Absatz 4 des Anhangs 1 des Abkommens genannten Pauschalbetrag verringerte Abschöpfung erhoben wird, lang genug sein, um jede Einfuhr zu Preisen zu verhindern, die den Markt der Gemeinschaft stören könnten; zu diesem Zweck muß festgelegt werden, wie die Anträge auf vorherige Festsetzung zu behandeln sind, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 19/69 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl (4) zum Zeitpunkt der Anwendung der obengenannten Abschöpfung anhängig sind.

Für den Fall, daß der geltende Abschöpfungsbetrag niedriger ist als 5 Rechnungseinheiten, genügt es jedoch zur Vermeidung von Störungen des Marktes der Gemeinschaft, daß der von Marokko einzuhaltende Angebotspreis mindestens gleich dem um diesen Abschöpfungsbetrag erhöhten cif-Preis ist; deshalb ist in solch einem Fall der Angebotspreis als mit dem Mindestangebotspreis übereinstimmend anzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 5 Rechnungseinheiten/100 kg, angewendet.

(2) Absatz 1 ist unter der Bedingung anwendbar, daß Marokko für das für die Gemeinschaft bestimmte Olivenöl Angebotspreise einhält, die unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede zumindest dem cif-Preis für Olivenöl gleich sind, der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmt wird, zuzüglich des in Absatz 1 vorgesehenen Abschlags.

(3) Die Angebotspreise für das in Absatz 1 genannte Olivenöl dürfen den in Absatz 2 genannten Mindestangebotspreis um einen Betrag unterschreiten, der höchstens gleich 1 Rechnungseinheit/100 kg ist, sofern

— die Senkung der marokkanischen Angebotspreise für Olivenöl nicht über die Senkung der Weltmarktpreise hinausgeht ;

— die marokkanischen Olivenölangebote nicht zu Preissenkungen auf dem Weltmarkt führen.

(1) ABl. Nr. C 79 vom 21. 6. 1969, S. 7.
(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(3) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 2.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 wird der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu erhebende Abschöpfungsbetrag für das in Absatz 1 genannte Olivenöl um einen Pauschalbetrag von 0,5 Rechnungseinheiten/100 kg verringert.

Artikel 2

Die Angebotspreise nach Artikel 1 Absatz 2, die für das in Artikel 1 genannte Olivenöl festgestellt werden, werden für den gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzten Grenzübergangsort berechnet.

Sie werden nach Maßgabe des Artikels 13 der genannten Verordnung auf Grund der Angebote ermittelt, für welche tatsächlich Einkaufsmöglichkeiten für Mengen bestehen, die für den Markt repräsentativ sind.

Diese Angebote werden entsprechend den etwaigen Unterschieden gegenüber der für den cif-Preis maßgeblichen Bezeichnung und Qualität berichtigt.

Artikel 3

(1) Liegt der günstigste Angebotspreis, der sich auf Grund des Artikels 2 ergibt, unter dem in Artikel 1 Absätze 2 und 3 definierten Mindestpreis, so wird der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechnete Abschöpfungbetrag, verringert um den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Pauschalbetrag, angewandt.

Dieser Abschöpfungsbetrag wird während eines Zeitraums von zwei Monaten angewandt.

(2) Liegt der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechnete Abschöpfungsbetrag bei der Einfuhr unter 5 Rechnungseinheiten/100 kg, so wird Absatz 1 nur angewandt, wenn unbeschadet des Artikels 1 Absatz 3 der günstigste Angebotspreis niedriger ist als der um den vorstehend genannten Abschöpfungsbetrag erhöhte cif-Preis.

(3) Die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 19/69 im Zeitpunkt der Anwendung des in Absatz 1 genannten Abschöpfungsbetrags anhängigen Anträge auf Vorausfestsetzung sowie die entsprechenden Anträge auf Einfuhrlizenzen werden zurückgewiesen.

Artikel 4

(1) Wenn Artikel 3 Absatz 1 zur Anwendung gelangt, unterrichtet die Kommission umgehend das Königreich Marokko, damit gegebenenfalls eine Konsultation im Rahmen des Assoziationsrats stattfinden kann.

(2) Entsprechend dem Ergebnis dieser Konsultation kann die Kommission die Anwendung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Abschöpfung beenden.

Artikel 5

Unbeschadet der Erhebung des gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung wird bei der Einfuhr von vollständig in Marokko gewonnenem und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördertem raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs der feste Teilbetrag der Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 6

Die in Artikel 1 Absatz 1, in Artikel 3 Absatz 1 und in Artikel 5 genannten Abschöpfungsbeträge werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Bestimmungen über die Ermittlung der Angebotspreise werden nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Verfahren erlassen.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit der Anwendung dieses Abkommens.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffeutlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS